

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

1 Geltung der Lizenzvertragsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Unsere Lizenzvertragsbedingungen gelten für die Lieferung und Überlassung der WAMAS Standardsoftware (im Folgenden „Standardsoftware“) an die Kunden (im Folgenden „Lizenznehmer“). Für Software Dritter, die von der Standardsoftware verwendet wird, gelten teils Sonderbedingungen (siehe Drittlizenzen in Punkt 4.4).

1.2 Ausschließlichkeit und Abwehr

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des zwischen uns und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrages. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende andere Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Definitionen

2.1 Lizenznehmer

Lizenznehmer ist der Vertragspartner, dem die Standardsoftware zu den in diesem hier festgelegten Vertrag angeführten Bedingungen überlassen wird sowie die Rechtsnachfolger dieses Vertragspartners.

2.2 Lizenzgeber

Lizenzgeber ist die jeweilige Gesellschaft der SSI Schäfer-Gruppe, die dem Lizenznehmer die Standardsoftware liefert und überlässt, also dessen Vertragspartner ist.

2.3 Standardsoftware

Standardsoftware ist die WAMAS Standardsoftware samt Standarddokumentation. Davon zu unterscheiden ist die Individualisierungssoftware, die durch die Anpassung und/oder Konfiguration der WAMAS Standardsoftware entsteht und vom Geltungsbereich dieser Lizenzvertragsbedingungen nicht erfasst ist.

3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung der Standardsoftware, entsprechend der Produktbeschreibung bzw. Dokumentation. Darstellungen z.B. im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Standardsoftware wird mangels anderer Absprachen in der bei der Auslieferung aktuellen Version geliefert.

Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Programme (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilen wir auf Anfrage mit.

Für jegliche Dienstleistung im Rahmen der Installation, Konfiguration und Einführung der Standardsoftware ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Für Updates und/oder Upgrades der Standardsoftware, sowie für Helpdesk Leistungen (Support) ist ein eigener Wartungsvertrag abzuschließen. Diese Leistungen sind von diesem Vertrag nicht erfasst.

4 Umfang der Lizenznutzungen

4.1 Urheberrechte / Lizenzen

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf 30 Jahre beschränkte Recht ein, die Standardsoftware für die Zwecke seines Unternehmens, örtlich beschränkt auf den im Angebot genannten Standort, persönlich beschränkt auf die Anzahl der gekauften Lizenzen, zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet pro Standort eine WAMAS Standortlizenz (WAMAS site license), bei Bedarf Lizenzen für Zusatzfunktionalitäten (WAMAS add-on modules) und pro User (also pro Person) eine Benutzerlizenz („named user Lizenz“) für die Standardsoftware zu erwerben. Jede verkaufte Lizenz ist nur für den Betrieb auf dem am Standort des Kunden bestehenden EDV-Systems bestimmt.

Die Nutzung von WAMAS im Rahmen der WAMAS Non-productive Lizenz ist ausschließlich für den nicht produktiven Betrieb gestattet und darf daher kommerziell nicht genutzt werden.

4.2 Lizenztypen

Bei den zu erwerbenden Lizenzen wird zwischen der (i) Lizenz für den Standort (WAMAS site license), (ii) den Lizenzen für zusätzliche Funktionalitäten (WAMAS add-on modules), (iii) der Benutzerlizenz mit voller Funktionalität (WAMAS full-use license), (iv) der Benutzerlizenz für eingeschränkte Funktionalität (WAMAS worker license) und (v) der Lizenz für den nicht produktiven Betrieb (WAMAS non-productive License) unterschieden.

WAMAS site license: die WAMAS site license gilt für den Betrieb von WAMAS pro vereinbartem produktivem Lagerstandort. Ein Lagerstandort kann aus mehreren Lagerbereichen, zusammenhängenden Gebäuden und beliebig vielen Lagerplätzen bestehen. Pro Standort benötigt der Kunde eine WAMAS site license.

WAMASnon-productive license: die WAMAS non-productive license inkludiert pro Lagerstandort eine weitere WAMAS site license und zehn WAMAS full use licenses.

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

WAMAS full-use license: die WAMAS full-use license ist eine benutzergebundene Einzellizenz, die Zugriff auf alle Funktionen der WAMAS Applikationen ermöglicht. Eine WAMAS full-use license wird z.B. pro Administrator und pro Mitarbeiter am Lagerleitstand benötigt.

WAMAS worker license: die WAMAS worker license ist eine benutzergebundene Einzellizenz, die Zugriff auf ausgewählte Funktionen von WAMAS ermöglicht; eine WAMAS worker license wird pro Mitarbeiter des Kunden in den unterschiedlichen Teilprozessen (z.B. WE-Erfassung, Staplertransport, Kommissionierung, Verpackung, Mobilterminals, etc) benötigt.

WAMAS add-on modules: WAMAS add-on modules stellen zusätzliche Funktionalitäten für einen Lagerstandort zur Verfügung. WAMAS add-on modules sind nur mit einer WAMAS site license kombinierbar.

Etwaige Kosten für Hardware und Software Dritter, die für den Betrieb von WAMAS eventuell notwendig sind, sind in der WAMAS Lizenzgebühr nicht enthalten.

4.3 Beendigung von Nutzungsrechten

Im Falle schwerer Verstöße des Lizenznehmers gegen die Bedingungen dieses Vertrages sind wir berechtigt, die Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Standardsoftware zu kündigen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer alle Kopien der Standardsoftware zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

Die WAMAS Non-productive Lizenz kann vom Lizenzgeber jederzeit ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

4.4 Drittlizenzen / Fremdsoftware

Festgehalten wird, dass die WAMAS Standardsoftware Fremdlizenzen enthält, für die Sonderbestimmungen gelten. Die verwendeten Drittlizenzen samt Link zu den anzuwendenden Lizenzbestimmungen sind abrufbar unter <http://www.ssi-schaefer.com/wamas-eula.html>.

An Produktteilen/Software, die durch einen Dritten als Lieferanten produziert worden sind, hält der jeweilige Lieferant sämtliche Rechte. Wir vermitteln für diese Software grundsätzlich nur die Rechte bzw. räumen nur solche Rechte ein, die zur Nutzung der Programme zusammen mit der Standardsoftware notwendig sind. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.

4.5 Nutzungs- und Anspruchsbeschränkungen

Der Lizenznehmer darf die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation nur für die in diesen Bedingungen festgelegten Zwecke nutzen oder vervielfältigen, und keinem unberechtigten Dritten zugänglich machen.

Die, ausschließlich für Schulungs- und Testzwecke zu verwendende WAMAS Non-productive License, kann vom Lizenzgeber für eine gesondert zu vereinbarende Dauer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von WAMAS im Rahmen dieser Lizenzen ist ausschließlich für den nicht produktiven Betrieb gestattet und darf daher kommerziell nicht genutzt werden. Eine Dekompilierung und/oder eine Bearbeitung von WAMAS ist unzulässig. Sämtliche Immaterialgüterrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, die der Lizenzgeber im Zusammenhang mit WAMAS hat, bleibt in dessen alleinigen Eigentum.

Die Lizenz bezieht sich ausschließlich auf die eigene Nutzung der Standardsoftware durch den Lizenznehmer für seine eigenen Datenverarbeitungsprozesse.

Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet,

- (a) die Benutzung der Standardsoftware zur Datenbearbeitung durch Dritte oder zur Einschulung Dritter,
- (b) die Vermietung der Standardsoftware oder sonstige anderweitige Weitergabe der Standardsoftware
- (c) soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften nicht anderweitig vorgesehen, die Standardsoftware vom Objektcode zum Quellcode (z.B. durch Reverse Engineering, Disassemblierung oder Dekompilierung) zu übersetzen.

Der Lizenznehmer erwirbt keine weiteren als ausdrücklich in diesen Bedingungen angeführten Anspruchsberechtigungen an der Standardsoftware.

4.6 Sicherungskopien

Der Lizenznehmer darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Standardsoftware erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerdokumentation darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Lizenznehmer darf unsere Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen.

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

4.7 Keine weitere Verwendung

Der Lizenznehmer darf nur die im Vertrag genannten Softwareprodukte benutzen, selbst wenn er technisch auch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann. Untersagt ist jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren und Weitergeben der Software sowie das Entwickeln ähnlicher Software unter Benützung der Standardsoftware als Vorlage.

4.8 Hinzufügung von Funktionen

Der Lizenznehmer hat das Recht, ausschließlich durch Anwendung der von uns definierten Entwicklungswerkzeuge, neue Funktionen zu dem Programm hinzuzufügen. Dies gilt ebenfalls für die Einführung externer Funktionen, die durch das Programm unterstützt werden. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Standardsoftware und anderer Programme führen können. Der Lizenznehmer wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Standardsoftware gewarnt; er trägt das Risiko allein.

4.9 Miturheberrecht

Sofern Leistungen nach Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden erbracht wurden, stehen alle Rechte an diesen Leistungen ausschließlich uns zu. Der Kunde überträgt uns hiermit allfällige ihm zustehende Urheberrechte im gesetzlich zulässigen Umfang.

4.10 Beginn der Benutzungsbefugnis

Bei der Lieferung der Standardsoftware aufgrund der Bestellung des Lizenznehmers beginnen die Befugnisse des Lizenznehmers mit vollständiger Bezahlung der erhaltenen Rechnung durch den Lizenznehmer.

4.11 Hinweise auf Rechte

Der Lizenznehmer ist ebenfalls nicht berechtigt irgendwelche Hinweise in Bezug auf Rechte, Marken oder ähnlichem, die in der Standardsoftware oder auf dem Medium, auf dem die Standardsoftware enthalten ist, angegeben werden, zu verändern oder zu löschen.

4.12 Nutzungsrechterweiterung und Folgen einer Nutzungsrechtverletzung

Jede Nutzung der Standardsoftware, die über die Regelungen in diesen Lizenzvertragsbedingungen hinausgeht, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, im Voraus schriftlich anzuzeigen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so können wir dem Lizenznehmer die Nutzungsrechte jederzeit entziehen. Darüber hinaus, und unabhängig vom Entzug der Nutzungsrechte, stellen wir als (pauschalierter) Schadenersatz (für die Schweiz: Konventionalstrafe gemäss Art. 160 ff. OR) das Zweifache des für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrages laut aktueller Preis- und Konditionenliste in Rechnung; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

4.13 Geheimhaltungspflicht

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lizenzgeber darf der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrages nicht offenlegen, es sei denn, dies ist zur Durchführung und Durchsetzung der Vertragsbestimmungen oder aufgrund von Rechtsverfahren oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung darf der Lizenznehmer keine Ergebnisse von vergleichenden Benchmark-Tests oder anderen Bewertungen der Standardsoftware Dritten gegenüber offen legen. Andere zwischen den Parteien ausgetauschte Informationen gelten nur dann als vertraulich, wenn die Parteien diese als vertraulich kennzeichnen. Wir verpflichten uns, alle uns vom Lizenznehmer zugehenden vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Wir beachten das Datenschutzrecht und dürfen Daten des Lizenznehmers maschinell verarbeiten.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle den Vertragsgegenstand betreffenden vertraulichen Informationen, sowie den Inhalt der mit dem Lizenznehmer geschlossenen Vereinbarung, vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber uns zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten.

Der Lizenznehmer verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4.14 Copyrights

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist zur Bewahrung aller Copyright-Vermerke an der Standardsoftware und dazugehöriger Dokumentation verpflichtet.

5 Mitwirkung des Lizenznehmers

5.1 Arbeitsumgebung

Der Lizenznehmer sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend unseren Vorgaben. Er beachtet die Vorgaben in der Benutzerdokumentation.

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

5.2 Mitwirkungspflicht und Datenfernübertragung

Der Lizenznehmer unterstützt uns bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt uns bzw. einer mit uns verbundenen Gesellschaft, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Wir werden in diesem Zusammenhang die Belange des Lizenznehmers wahren, insbesondere auch den Datenschutz beachten. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Lizenznehmer sämtliche nachteilige Folgen (z.B. uns hierdurch entstehende Mehrkosten).

5.3 Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis

Der Lizenznehmer benennt einen Ansprechpartner, der die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

5.4 Testverpflichtung vor operativer Nutzung

Der Lizenznehmer testet die Standardsoftware gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Standardsoftware beginnt.

5.5 Verpflichtung des Lizenznehmers zur Vorsorge

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Standardsoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherungen, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfungen der Ergebnisse usw. zu treffen.

5.6 Verpflichtung des Lizenznehmers zur Nutzungsbestätigung und Ermöglichung von Audits bzw. Systemvermessungen

Aufgrund unserer schriftlichen Anfrage wird der Lizenznehmer höchstens einmal jährlich eine schriftliche Bestätigung über die Nutzung der Standardsoftware laut diesen Lizenzvertragsbedingungen vorlegen. Wir können die Verwendung der Standardsoftware durch den Lizenznehmer einem Audit bzw. einer Systemvermessung unterziehen. Ein Audit hat während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers stattzufinden und darf die Geschäftsaktivitäten des Lizenznehmers nicht stören. Ergibt ein Audit bzw. eine Systemvermessung, dass der Lizenznehmer zu wenig Lizenzgebühren bezahlt hat, werden solche fehlenden Lizenzgebühren in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich diese in Rechnung gestellten fehlenden Lizenzgebühren binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum an uns zu bezahlen. Audits bzw. Systemvermessungen sind nicht öfter als einmal jährlich durchzuführen.

6 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

6.1 Lieferung

Mit Vertragsabschluss erfolgt die Lieferung der Standardsoftware durch Ausweisung der gekauften Typen und Anzahl von Lizenzen auf der Rechnung bzw. einem eigenen Lizenzzertifikat. Zusätzlich wird dem Lizenznehmer die Standardsoftware samt Standarddokumentation auf Anfrage auf elektronischem Datenträger zur Verfügung gestellt.

6.2 Vertragsausschluss und Rücktritt

Wir haben Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen, Brand und andere unverschuldete Umstände nicht zu vertreten. Für den Fall, dass die Durchführung des Vertrages durch Fälle höherer Gewalt behindert oder unmöglich gemacht wird, können wir den Liefertermin mittels schriftlicher Anzeige verschieben und nach einer Verschiebung von mehr als 3 Monaten mittels schriftlicher Anzeige vom Vertrag ganz zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die selbst wenn sie vorhersehbar waren außerhalb des Einflussvermögens von Lizenznehmer oder uns liegen und deren Auswirkung auf die Auftragsbefreiung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, u.a.

6.3 Fristverlängerung bei Behinderung

Wenn wir auf Mitwirkung oder Information des Lizenznehmers warten oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert sind, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Wir werden dem Lizenznehmer die Behinderung mitteilen.

7 Haftung und Gewährleistung

7.1 Haftungsbeschränkung

Wir haften für Schäden mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer, sowie eine Haftung für Datenverlust ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7.2 Haftungsobergrenze und Verjährung

Unsere Haftung im Rahmen dieses Vertrages ist auf alle Fälle auf die Summe von EURO 125.000,- beschränkt, und falls solche Schadenersatzforderungen aus der Verwendung der Standardsoftware durch den Lizenznehmer entstehen, ist die

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

Haftung auf für Lizenzen bezahlte Gebühren beschränkt. Für Ersatzansprüche gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Lizenznehmer Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt.

7.3 Gewährleistung

Wir machen darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software –die Standardsoftware– so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation grundsätzlich brauchbar ist. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den Anforderungen des Lizenznehmers genügt.

Im Fall der eigenmächtigen Änderung / oder Bearbeitung der Standardsoftware sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Lizenznehmer nicht beweisen kann, dass die eigenmächtige Änderungen / oder Bearbeitungen keinen Einfluss auf die Funktionalität der Standardsoftware haben.

7.4 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss für WAMAS Non-productive Licenses

Das Recht auf Gewährleistung, Support und Softwareaktualisierung (neue WAMAS Releases und Bugfixes) oder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung (soweit gesetzlich zulässig) ist für diese Lizenzen explizit ausgeschlossen.

7.5 Fehlersuche

Wir unterstützen den Lizenznehmer bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich uns zuzuordnen ist (die diesbezügliche Beweislast trifft den Lizenznehmer; für Österreich: die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen), stellt sie diese Leistungen dem Lizenznehmer in Rechnung.

7.6 Recht zur Verbesserung / Austausch

Wir können in erster Linie durch Verbesserung/Austausch Gewähr leisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass wir zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Lizenznehmer unterstützt uns. Ein neuer Programmstand ist zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den Lizenznehmer zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Der Lizenznehmer kann die Wandlung des Vertrages oder die Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nach dreimaligem Verbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Jedweder Aufwendersatz für eine Mängelbeseitigung durch den Lizenznehmer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Sofortige Untersuchung und Rüge

Der Lizenznehmer ist verpflichtet alle unsere Lieferungen und Leistungen binnen angemessener Frist auf Mängel zu untersuchen und diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfangnahme zu rügen.

8.2 Schriftlichkeit

Die Rüge hat schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (laut diesen Lizenzvertragsbedingungen) und die Geschäftsleitung sind befugt zu rügen.

9 Schutzrechte Dritter

9.1 Benutzungserlaubnis und Rücktrittsmöglichkeit

Wir leisten Gewähr, dass dem Übergang der Befugnisse nach Ziffer 5 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Lizenznehmer insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag rückgängig machen, es sei denn, wir verschaffen ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Standardsoftware.

9.2 Abwehr von Ansprüchen Dritter

Wir werden auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund unserer Lieferungen und Leistungen gegen den Lizenznehmer erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf dem Verhalten des Lizenznehmers beruhen. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, von sich aus solche Ansprüche anzuerkennen. Er ermächtigt uns, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich uns unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter zu informieren.

9.3 Schutzrechtsverletzung

Wenn die Standardsoftware nach richterlichem Urteil Schutzrechte Dritter verletzt, haben wir das Recht, auf eigene Kosten Veränderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzungen durch ein richterliches Urteil festgestellt sind, werden wir den Lizenznehmer für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Gebühren (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen. Wir sind von dieser Verpflichtung frei, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf besteht, dass die lizenzierte Standardsoftware vom Lizenznehmer geändert wurde,

WAMAS® ENDBENUTZER LIZENZBESTIMMUNGEN, DACH

Version 07. Dezember 2016

oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt. Dem Lizenznehmer stehen uns gegenüber keine über diese Bedingungen hinausgehenden Ansprüche zu.

10 Übertragung von Rechten

Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Dritter, insbesondere mit uns verbundener Unternehmen, zu bedienen. Sämtliche oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag, ebenso wie der gesamte Vertrag, können von uns an verbundene Unternehmen übertragen werden; dem stimmt der Lizenznehmer hiermit zu. Dem Lizenznehmer ist die Übertragung dieses Vertrages, die Abtretung von Ansprüchen daraus oder die Gewährung von Unterlizenzen u.ä. ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

11 Zölle, Gebühren und sonstige Belastungen

Sämtliche mit der Errichtung eines diesen Bedingungen unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrages entstehenden Gebühren, Abgaben oder Steuern, sowie allfällige Zölle trägt ausschließlich der Lizenznehmer.

12 Preis, Zahlung, Vorbehalt

12.1 Preis

Der Preis für die Nutzung der Standardsoftware wird im jeweiligen Vertrag einzeln ausverhandelt und vereinbart. Zum vereinbarten Entgelt kommt eine allfällige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Die Preise für die WAMAS Lizenzen schließen Transport und Verpackung ein.

12.2 Zahlungszeitpunkt

Lizenzen: 100 % bei Vertragsabschluss.

Von uns gelegte Rechnungen, inklusive Umsatzsteuer, sind spätestens 30 Tage ab Fakturierung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, es sei denn, individuelle Zahlungsbedingungen werden vereinbart. Skonto wird nicht gewährt.

12.3 Verzinsung

Es kommen die jeweiligen gesetzlichen Verzugszinsen zur Anwendung.

12.4 Aufrechnung und Leistungsrückhalt

Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf – soweit gesetzlich zulässig – Forderungen nicht an Dritte abtreten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Gewährleistungsansprüchen und Bemängelungen zurückzuhalten.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Geltendes Recht/Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag und alle diesbezüglichen Angelegenheiten gilt das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13.2 Ungültigkeit mündlicher Nebenabreden

Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen.

13.3 Teilunwirksamkeit - Widersprüche

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Widersprüchliche Passagen sind im Gesamtvertragsinn auszulegen.

13.4 Verzicht

Die Verzichtserklärung einer Partei auf Ansprüche aufgrund eines Fehlers oder Vertragsbruchs gilt nicht als Verzichtserklärung für weitere Ansprüche aus sonstigen Fehlern oder Vertragsbrüchen oder Folgeschäden.

13.5 Überbindung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Rechte des Lizenzgebers an der Software (z.B. Urheberrechte einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen gewahrt werden.